

Freis Blatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Postgebühr.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Anzeigengebühren:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Spaltenzeile

Nr. 110.

Donnerstag, den 19. September 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Verordnung der Bezirksstelle vom 26. 5. 18 betr. den Handel mit Vieh, sowie meine Ausführungsanweisung vom 18. 6. 18 (Kreisbl. Nr. 76) nicht immer beachtet wird. Abgesehen davon, daß die vorgeschriebenen Anzeigen vielfach unterbleiben, werden die Bestimmungen im Absatz 1 unter 2, nach der sich der Käufer, sofern er nicht Händler ist, durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde darüber auszuweisen hat, daß die bestimmungsmäßige Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist und Abs. II, nach welcher auch die Viehhändler zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, nicht beachtet.

Ich sehe mich in Zukunft genötigt, die Verordnung scharf zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu verfolgen.

Ich ersuche Sie, die Verordnung ortsfest bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß gegen Zuwiderhandelnde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt.

Ulm, den 16. September 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister!

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 17. 8. 12 — abgedruckt in Nr. 98 — und veranlasse Sie, soweit es noch nicht geschehen ist, den auswärtigen Behörden die Listen derjenigen Personen mitzuteilen, für welche zur nächsten Veranlassung Lohnauskünfte einzuholen sind. Für jeden Arbeitgeber ist eine besondere Liste zu verwenden, bei den Arbeitnehmern ist das Geburtsdatum einzutragen. Ich mache die Herren Bürgermeister dafür verantwortlich, daß die sämtlichen Lohnauskünfte — ohne Ausnahme — bei der Boreinschätzung vorliegen, wozu ich mich überzeugen werde. Wie hier bekannt geworden ist, geben die Herren Bürgermeister den Formularbedarf der Druckerei nicht an, sondern überlassen es derselben die Formulare nach Gutdünken an die Gemeinden zu verteilen.

Daher kommt es, daß einzelne Gemeinden, insbesondere an Steuerrollen und Staatssteuerkontrollen A zu knapp beliefert werden. Es müssen dann regelmäßig hier Formulare nachgefordert und beschrien werden, die aber dann in der Druckerei nicht mehr zu haben sind und von auswärts bezogen werden müssen.

Dazu geht zuviel kostbare Zeit verloren, weswegen ich ersuche, den Formularbedarf, nicht zu knapp bemessen, sofort bei der Kreisblatt-Druckerei anzumelden.

Ulm, den 17. September 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
v. Bezold.

Ulm, den 18. September 1918.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. d. Mts., Kreisblatt Nr. 109, betr.

Schätzpreise für Milch und Butter, weise ich darauf hin, daß diese Schätzpreise vom 15. d. Mts. ab gelten.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An sämtliche Wirtschafts-Ausföhrer des Kreises.

Ich lasse Ihnen heute ein Fragebogen über sämtliche, auch z. Bt. nicht im Betrieb befindlichen Schmiede- und sonstige Werkstätten, die sich mit der Herstellung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte befassen, mit dem Auftrage zugehen, die Spalten des Fragebogens genau auszufüllen und denselben bis spätestens zum 1. Oktober 1918 unmittelbar an die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abt. 2 zurückzusenden.

Ulm, den 15. September 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Vieh.

Auf Grund der §§ 59, 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 23. Mai 1918 — R. G. Bl. S. 434 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229/252 — wird für den Landkreis Ulm folgende Anordnung erlassen:

§ 1

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewerkschaft hat, ist verpflichtet, dem Kreisamtsamt in Ulm die vorhandenen Mengen binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrhams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat den Kreisamtsamt in Ulm binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R. G. Bl. S. 569) — 4. März 1916 (R. G. Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt in Ulm einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehls anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriebe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden,

nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide“ oder „Auslandsmehl“ tragen und getrennt von anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisamtsamt, Magistrat) die Ueberlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 (R. G. Bl. S. 229) Anwendung.

§ 4

Wer gewerbmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Kreis Ulm einführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt in Ulm wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibenden, die Mehl zu Nahrungsmittel verarbeiten, abgegebenen Getreides und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen und zwar gleichwohl ob die Empfänger im Kreise Ulm wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kreise wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kreise abgeben, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetage unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Bäckereien vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6

Ueber das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benützung vorgeschriebener Bordrücke) an das Landratsamt in Ulm abzugeben.

§ 7

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbraucht werden.

§ 8

1. Müller, Bäcker, Konditoren, und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl“ als solche kenntlich zu machen.

§ 9

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelspreisen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorkäte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Uffingen, den 31. August 1918.

Der Kreisaußschuß
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. R. R. A.

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu widerhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Silikaesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
- b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

1. Silikaesteine I. Qualität 117,00 Mk.
2. Silikaesteine II. Qualität 95,00 Mk.
3. Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung) 54,00 Mk.
4. Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung) 50,00 Mk.

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.

- a) Hochofensteine über 40 v. S. Al_2O_3 194,00 Mk.
- Hochofensteine von 38—40 v. S. Al_2O_3 168,00 Mk.
- Hochofensteine von 34—37 v. S. Al_2O_3 156,00 Mk.
- Hochofensteine von 30—33 v. S. Al_2O_3 130,00 Mk.
- Hochofensteine unter 30 v. S. Al_2O_3 104,00 Mk.

b) Tempersteine in denselben Qualitäten 10,00 Mk. weniger,

c) Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. S. weniger.

2. Kokssteine für den Oberbau 130,00 Mk.
- Kokssteine für den Unterbau 104,00 Mk.

3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:

- a) Refraktionssteine und Gittersteine, I. Qualität 130,00 Mk.
- Refraktionssteine und Gittersteine, II. Qualität 104,00 Mk.

b) Pfannen- und Kupolsteine jeder Art 117,00 Mk.

4. Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien)

- a) Hochofisch 40 v. S. Al_2O_3 und mehr 156,00 Mk.
- b) Basisch von 36—39 v. S. Al_2O_3 136,00 Mk.
- c) Basisch von 32—35 v. S. Al_2O_3 110,00 Mk.
- d) Tongebundene saure Steine, Schweiß- oder Qualität I 110,00 Mk.
- e) Tongebundene saure Steine Schweiß- oder Qualität II 97,00 Mk.
- f) Tongebundene saure Steine, Puddel- oder Refraktionsqualität 77,00 Mk.
- g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanal-qualität 52,00 Mk.

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10.000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugezählt werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10.000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. S. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. S. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3

Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Material-Abteilung, Section E, Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 14. September 1918

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

General der Infanterie.

Main, 14. September 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Ihren diesjährigen Bedarf an Kartoffel-Bezugscheinen wollen Sie recht bald und in ausreichender Menge uns anmelden. Etwa noch vorhandene Scheine aus dem Vorjahre sind ungültig.

Wir empfehlen ferner Formulare zu Auskünften über Abgabe der Steuerpflichtigen Arbeitnehmer, Viehverkaufsangelegenheiten, Monatlichen Anzeigen über Veränderung in der Bevölkerungsziffer, Monatlichen Anzeigen über die Zahl der Fleischverföhrungsberechtigten, Abmeldungen aus der Lebensmittelversorgung.

Kreisblatt-Druckerei Uffingen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 17. Sept. (Amtlich).

Weslicher Kriegsschauplatz:

Deeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern rege Erkundungstätigkeit. Südlich von Ypern scheiterten Teilangriffe des Feindes. An der Kanalstellung brachten pommerische Grenadiere von erneuten Vorstößen gegen den Feind bei Sauchy-Cauchy Gefangene zurück. In der Gegend von Havrincourt steigerte sich der Artilleriekampf am frühen Morgen vorübergehend zu großer Stärke. Keine Infanterietätigkeit.

Deeresgruppe Deutscher Kronprinz

Zwischen Ailette und Aisne dauerten die heftigen Angriffe des Feindes fort. Wir nahmen den Ostwand der Höhe südlich von Bourguillon, auf der der Feind Fuß faßte, wieder. An der von Baffaux nach Osten führenden Straße bröckelte und der Feind etwas zurück. Am Nachmittag nach heftigen Artilleriefiren erneuert vorbereitende Angriffe des Feindes scheiterten an den Gegenständen der kämpfenden hannoverschen, braunschweigischen und oldenburgischen Reservebrigaden. Sie schoben am Abend ihre Linien zum Teil wieder vor. Auch die südlich anschließende Brandenburgische Infanterie-Division schlug mehrfach durch Panzerwagen unterstützte Angriffe des Feindes ab. Im Südteil von Bailly dauerten Kleinkämpfe an. In der Champagne wurde ein nördlicher Vorstoß des Feindes südlich von Ripont abgewiesen.

Deeresgruppe Gallwitz.

An der Côte de Borraine bei St. Hilaire und westlich von Jonville führten wir erfolgreiche Unternehmungen durch. Teilangriffe des Feindes gegen Haumont und nordöstlich von Thiaucourt wurden abgewiesen. Die Artillerietätigkeit beschränkte sich auf Siedungsfeuer.

Wir schossen gestern 44 feindliche Flugzeuge ab. Oberleutnant Börger errang seinen 40. Leutnant Ramey seinen 35. und Leutnant Thun seinen 30. Aufstieg.

Der Erste Generalquartiermeister.
Eubendorff.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Notizen aus den Gemeinden unseres Kreises für die Schriftleitung sehr willkommen.)

* Uffingen, 16. Sept. (Schöffengerichtssitzung.) 1. Der Bäckermeister Adolf J. J. in Anspach hatte am 19. Mai 1918 den Bachmann Lorenz B. öffentlich beleidigt. Urteil 30 Mk. a. 6 Tage Gefängnis. Dem Beleidigten wurde die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zugesprochen. — 2. Wegen Diebstahls von 15 Fischen im Gemeindegewässer zu Bernborn erhielt der Maurer Landwirt Heinrich B. daselbst eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen. — 3. Der Landwirt Valentin G. zu Gransberg-Friedrichshaus hatte einen amtsrichterlichen Strafbefehl über 25 Mk. erhalten, weil er unbefugt ein fremdes Grundstück durch Abpflügen verringert haben sollte. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte Erfolg, er wurde freigesprochen. — 4. Der Eisendreher Josef A. zu Schmitten und der Schlosser Philipp S. daselbst hatten eine polizeiliche Strafverfügung von der Polizeibehörde zu Dorfweil über je 5 Mk. erhalten, weil sie am 21. Juli 1918 zu Dorfweil un-

reifes,
rioifel-
ld und
itwa na-
find un-
pflüchten
Veränderung
Zahl der
mittellos
Angen.
7. Sept.
Süblig
Feinden
Grenadiere
Feind bei
der Gegend
Verleumdung
Her Städt
ing
die be-
nahmen be-
n, auf an-
von Bann-
uns der
Rückkehr
angriffe da-
n der für-
ischen und
die schon
wieder vor-
denburg
schon durch
Feindes an-
Kampfe an-
her Vor-
sen.
pilaire und
eiche Unter-
indes gegen-
urt wurden
Gründe für
Flugzeug
neinen 40-
nant Thun
meister.
gebung.
Kreises (an-
n.)
gerichtet
f. 2. u.
Wachmann
30 Mt. an
wurde die
teils un-
15 Fichten-
orn erhielt
aselbst eine
Der Bau-
sthal hatte
der 25 Mt.
Grundstück
Der hier-
er wurde
r Josef L.
E. daselbst
g von der
K. erhalten.
sweil rufte

ährenden Sturm erregt und großen Unfug verübt hatten. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte den Erfolg, daß die Strafe auf je 20 Mt. ev. je 4 Tage Haft erhöht wurde. — 5. Der Maurer Johann R. zu Bad Homburg v. d. H. war angeklagt: 1. zu Oberhain unbefugt die Jagd ausgeübt zu haben. 2. Dem Hegemeister D. gegenüber sich eines falschen Namens bedient zu haben und 3. dem Polizeiergeanten St. zu Aliborf mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben. Er wurde verurteilt: 1. Weil er ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdgebiet zur Jagd ausgerückt worden wurde mit 4 Wochen Haft. Zu 2. mit 2 Wochen Haft. Zu 3. mit 3 Wochen Gefängnis. — 6. Wegen Felddiebstahls erhielt der Händler Ernst R. von hier eine Geldstrafe von 10 Mt. ev. 3 Tage Gefängnis. — 7. Wegen der gleichen Uebertretung erhielt die Ehefrau M. von hier eine Geldstrafe von 5 Mt. ev. 1 Tag Gefängnis.

— **Grävenwiesbach**, 17. Sept. Herr Lehrer Th. Held wurde mit dem „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ ausgezeichnet.

h **Bad Homburg v. d. H.**, 17. Sept. Das Großfeuer, das am Samstag in der Hafer-Isdenfabrik wütete, hat nach vorläufigen Feststellungen einen Schaden von rund einer halben Million Mark angerichtet. Die Brandursache ist nicht in Selbstentzündung des Laubheus, wie zunächst angenommen wurde, zu suchen, sondern in einer Explosion, die beim Mahlen des Laubheus in einem Mähwerke entstand. Der spätere Brand, der den Dachstuhl des Saalbaues zerstörte, ist auf Kurzschluß zurückzuführen.

h **Bad Homburg v. d. H.**, 17. Sept. Auf Anregung des Regierungspräsidenten Dr. von Weiser wird vom 1. Oktober ab der seit Kriegsbeginn eingestellte Eisenbahnverkehr auf der Linie Bad Homburg—Rödelheim—Höchst (Wälderbahn) wieder eröffnet. In jeder Richtung fahren täglich je vier Züge.

h **Frankfurt a. M.**, 16. Sept. In der Berufungsverhandlung gegen den Mörder Michael Krappack, der am 25. November 1917 in Wiesbaden in der Faulbrunnenstraße die Kassiererin Thet ermorde und beraubt hatte, verurteilte das Oberkriegsgericht unter Aufhebung des Urteils des Obergerichtes zu Mainz, das gegen Krappack wegen Totschlags auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt hatte, den Angeklagten wegen Mordes zum Tode und dauerndem Ehrenverluste, wegen unerlaubter Entfremdung aus dem Heere usw. zu den üblichen Nebenstrafen. Der Angeklagte nahm das Urteil an; selbst als ihm bedeutet wurde, daß er gegen das Urteil Berufung einlegen könne, beharrte er bei seiner Erklärung.

WTB **Frankfurt a. M.**, 17. Sept. (Nichtamtlich.) Gestern Abend 9½ Uhr fand ein erneuter feindlicher Fliegerangriff auf Frankfurt a. M. statt. Die Alarmierung erfolgte rechtzeitig. Die abgeworfenen Bomben richteten Sachschaden an.

— **Frankfurt**, 16. Sept. Aus dem vierten Stockwerk des Hauses Große Rittergasse 13 stürzte der sechsjährige Sohn der Ehefrau Schneider ab und fiel in die Tiefe, wobei der Körper ein Holzloch durchschlug und daran mit den Kleidern hängen blieb. Diesem Umstande war es zu verdanken, daß das Kind mit dem Leben davon kam. Trotzdem erlitt der Knabe schwere innere Verletzungen.

h **Frankfurt**, 15. September. Schon seit längerer Zeit war es den Anwohnern der Homburger Straße aufgefallen, daß in dem Hause Nr. 25 bei dem hier im vierten Stockwerk wohnenden sechsjährigen Maler und angeblichen Kriegsinvaliden Ernst Buchholz ein auffallend reger Herrenverkehr herrschte und daß Buchholz weit über seine Verhältnisse lebte. Auf eine Anzeige hin fanden sich gestern Mittag mehrere Kriminalbeamte zu einer Hausdurchsuchung bei Buchholz ein. In der Wohnung trafen sie Buchholz, einen gewissen Herrmann aus Rödelheim, einen dritten Mann und eine Frauensperson an. Der Aufforderung, mit nach dem nächsten Revier zu gehen, leisteten Buchholz und Herrmann zunächst Folge. Auf der Treppe des vierten Stocks warfen sie jedoch die Kriminalbeamten die Treppe hinunter in den Hausflur. Hier wollte Herrmann den einen Beamten niederschlagen, dieser jedoch seinen Revolver und schuß Buchholz durch die Brust. Die Kugel drang aus dem Rücken

heraus und blieb in der Lär stecken. Diesen Augenblick der allgemeinen Verwirrung benutzte Herrmann und floh nach Rödelheim, wo er später nach aufregender Jagd verhaftet wurde. Buchholz mußte in hoffnungslosem Zustande dem Krankenhaus zugeführt werden. Die in der Wohnung verbliebenen Personen wurden verhaftet. Die Hausdurchsuchung förderte bei Buchholz ein riesiges, aus allen möglichen Einbrüchen zusammengeräubtes Lager zutage. Tasche, Bettbezüge, Kleider, ferner wurde auch ein Teil der Uhren und Goldwaren gefunden, die vor einer Woche bei Uhrmacher Herber in Höchst gestohlen worden waren und auf deren Wiedererlangung 1000 Mt. Belohnung ausgesetzt waren. Im Zusammenhang mit diesen Verhaftungen wurde auch ein gewisser Künstler in der Markgrafenstraße 1 festgenommen. Dieser ist auch an dem Höchster Einbruch beteiligt gewesen und hatte einen Teil des Raubes bereits in Kasse an einen Uhrmacher veräußert. Der Uhrmacher befindet sich ebenfalls in Haft. Bei Künstler, sowohl als auch bei Herrmann fand man ebenfalls überraschend große Vorräte von allem möglichen Diebsgut, das aus zahlreichen Einbrüchen herrührt. Die Seele der Einbrecherbande, deren Mitgliederzahl mit den heutigen Verhaftungen noch nicht erschöpft sein dürfte, war Buchholz, der die Einbrüche „leitete“. Buchholz klebte sich täglich vier- bis fünfmal um und betrieb einen Kotten Handel mit dem Diebsgut. Er ist verheiratet. Bei dem in seiner Wohnung verhafteten Helfershelfer fand man mehr als 2000 Mark vor.

h **Höchst a. M.**, 17. Sept. Vor einigen Tagen trat die 37-jährige Maria Seiger aus Bruchsal bei einem Eisenbahnarbeiter eine Stellung als Haushälterin an. Schon am ersten Tage, während der Mann sich auf Arbeit befand, stahl die Seiger der Tochter ihres Dienstherrn und einer im Hause wohnenden Kriegersfrau Wäsche, Kleider und Schuhe im Werte von mehr als 2000 Mark. Die abgefeimte Diebin konnte bisher nicht ergriffen werden.

— **Kronberg**, 16. Sept. Um Prinz Friedrich Karl Unterricht im Finnischen zu erteilen, reist der Dozent Dr. Holma nach Deutschland ab. Sein Aufenthalt wird auf vier bis sechs Wochen berechnet.

Die auslosbaren 4 1/2-prozentigen Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe.

Wie schon mitgeteilt, werden auch bei der 9. Kriegsanleihe neben den 5-prozentigen Schuldverschreibungen 4 1/2-prozentige Schatzanweisungen ausgegeben, die den Ausgabebedingungen nach (Ausgabezeit, Verzinsung, Auslösung und Tilgung) mit den zu den letzten drei Kriegsanleihen aufgelegten Schatzanweisungen völlig übereinstimmen. Um auch kleineren Kapitalisten Gelegenheit zum Erwerb eines der besten Gewinnmöglichkeiten bietenden Wertpapiere zu geben, gelangen diesmal auch Stücke zu 500 Mark zur Ausgabe, während bisher das kleinste Stück über 1000 Mark lautete. — Der tatsächliche Zinsgenuss beträgt zunächst 4,6 Prozent, ist aber in Wirklichkeit höher, da die Auslosung besteht, daß das betreffende Kriegsanleihestück bei einer der halbjährlichen Auslosungen mit 110 Prozent — gegen einen Einzahlungskurs von 98 Prozent — zurückgezahlt wird. Später, frühestens nach dem 1. Juli 1927, kann sich dieser Auslosungsgewinn noch beträchtlich erhöhen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Reich nämlich berechtigt, die Anleihe zum Nennwert zurückzahlen. Der Schatzanweisungsinhaber darf aber statt der Vorrückzahlung vier-prozentige Schatzanweisungen verlangen, die bei den ferneren Auslosungen mit nunmehr sogar 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar sind. Frühestens zehn Jahre nach der ersten Rückzahlung, also am 1. Juli 1937, kann das Reich den Zinsfuß auf 3 1/2 Prozent herabsetzen. Als Ausgleich steigt aber der von da ab mögliche Auslosungsgewinn auf 120 Prozent. Am 1. Juli 1967 müssen sämtliche Stücke getilgt sein. Wer bei einer der Rückzahlungen sein Geld etwa gewinnbringender anlegen zu können glaubt, kann sich selbstverständlich das Kapital zum Nennwert (nicht Aus- oder Tageskurs) zurückzahlen lassen. Ältere Kriegsanleihestücke (Schuldverschreibungen aller früheren Anleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Anleihe), die keine Auslosungsmöglichkeiten bieten, können bis zum doppelten

Betrage der neu gezeichneten Schatzanweisungen umgetauscht werden.

Die günstigen Gewinnaussichten, die Verringerung der Anzahl der Schatzanweisungen durch die Tilgung, ferner die gute Verzinsung werden, zumal die glücklichen Besitzer von ausgelosten Stücken stets geneigt sein werden, sich Ersatzstücke zu beschaffen, zweifellos die beste Wirkung auf den Kursstand dieses Wertpapiers ausüben. Die Entschliebung, ob man Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen wählen soll, muß natürlich jeder selbst treffen. Aber gerade für diejenigen, der sein Geld auf längere Zeit anlegen will, bilden die 4 1/2-prozentigen Schatzanweisungen infolge des höheren Gewinns eine vorzügliche Kapitalanlage. Daher sollte jeder Kapitalist, insbesondere die großen Vermögensverwaltungen, die Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten, industriellen Unternehmungen usw. der Frage der Zeichnung von Schatzanweisungen besondere Beachtung schenken. Die ersten beiden Auslosungen dieses Wertpapiertyps haben übrigens schon stattgefunden. Am 1. Juli d. Js. wurden bereits vier Gruppen der Schatzanweisungen mit 110 Prozent zurückgezahlt. Den Inhabern der Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe winkt die erste Auslosung ebenfalls sehr bald, nämlich im Juli nächsten Jahres, und zwar wird im ersten Auslosungstermin, um diese neuen Schatzanweisungen denen der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe völlig gleichzustellen, die vierfache Anzahl von Gruppen wie in den gewöhnlichen Terminen ausgelost werden.

Bermischte Nachrichten.

— **Darmstadt**, 16. Sept. Das bekannte Jagdschloß Kronichstein, berühmt durch seine Geweihensammlung und Jagdgemälde, die in neuester Zeit aus den Beständen der anderen Schlösser noch vermehrt wurden, ist vom Großherzog der täglichen Besichtigung freigegeben worden. Der Eintrittspreis (1 Mark die Person) fließt wohlthätigen Zwecken zu.

WTB **Mainz**, 17. Sept. (Nichtamtlich.) Die Stadt wurde am 16. September nachmittags und in der Nacht vom 17. September wegen drohender Fliegergefahr alarmiert. Während Mainz nicht angegriffen wurde, verursachten die feindlichen Flieger heute Nacht in Oppenheim und Gau-Obernheim durch Bombenabwurf Sachschaden. Menschen sind nicht verletzt worden.

— **Flörsheim**, 15. Sept. Auf dem Hofraume des Einwohnere Bullmann spielten mehrere Kinder an einem Kollittipwagen. Plötzlich schlug dieser um und begrub die sechsjährige Tochter des Eisenbahnbeamten Bollmer unter sich, die auf der Stelle tot war.

— **Aus Rheinhessen**, 15. Sept. Der Wingerverein zu Odenheim verkaufte seine gesamte diesjährige Kreszenz Frühburgunder zum Preise von 350 Mark per Zentner. — Bei diesem in der Geschichte des Weinhandels bisher noch nie erhörten Phantastikpreis ist es erklärlich, daß mancher Winger auf seinen paar kleinen Weinbergen eine Summe erzielt, die ein ganz respektables Vermögen darstellt. Einnahmen bis zu 10000 Mark pro Morgen sind durchaus nichts Seltenes.

— **München-Gladbach**, 16. Sept. Bei gemeinsamen Verdringung der 33 Opfer der Schindlermühler Bohnkatastrophe war hier neben zahlreichen bedürftlichen Vertretern auch Kardinal Hartmann eingetroffen. Die Straßen bis zum Friedhof waren mit Zehntausenden besetzt. Die Särge wurden auf Militärautos zu je sechs gefahren. Auf dem Friedhof fand eine ergreifende Trauerfeier statt.

Mädchen

für häusliche Arbeit zum 1. Oktober gesucht.

Frau Richard Wagner, Ufingen.

Simmentaler Buchtblen

zu verkaufen. Bürgermeister Ernst, Löhndorf (Bahnhstation Weilmünster)



Todes-Anzeige.

Treuen Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß unser lieber guter Sohn, Bruder, Enkel und Nefte

Kanonier Otto Störkel

nach schwerer Verwundung im Alter von 29 Jahren in einem Feldlazarett gestorben ist.

Dillenburg, den 19. September 1918.

In tiefer Trauer:
Für die Hinterbliebenen:
Lisette Störkel Awe., geb. Philippi.



Telegramm!



Der große

Email-Verkauf

im Saalbau „Adler“, Usingen
dauert unwiderruflich nur noch bis
Donnerstag Mittag 6 Uhr.

Um das Lager zu räumen und die grossen Bahnunkosten zu ersparen, verkaufe statt 4 Mk. jetzt das Kilo zu 3 Mk. — Feldkocher Stück 2 Mk.

Frau Carl Dorp aus Elberfeld.

In unser Handelsregister, Abteilung B, ist bei der Firma **Ufinger Quarzwerke**, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Usingen (Nr. 3 des Registers) heute folgendes eingetragen worden:
Dem Kaufmann **Georg Gärtner** von Offenbach am Main ist Prokura erteilt.
Usingen, den 14. September 1918.
Königliches Amtsgericht.

Imker-Versammlung.

Zweigverein Hundstadt.

Sonntag, den 23. d. Mts., 3 Uhr, am Bienenstande des Herrn Radech in Hundstadt.

1. Praktische Arbeiten und Ratschläge für die Einwinterung,
2. Honigablieferung,
3. Entgegennahme der Gesuche, betr. Nichtablieferung der abgabepflichtigen Honigmenge. (S. B. Z. Nr. 8)

Die Gesuche der Nichtmitglieder müssen dem Unterzeichneten bis zum 30. d. Mts. zugehelt werden.

Heinzenberg, den 18. September 1918
H. Ott.

Möbliertes Zimmer

mit oder ohne Pension gesucht.
Näheres im Kreisbl.-Verlag. (3b)

Gesunden: Uhr mit Lederarmband.
Poliziverwaltung.

Mehrere

tüchtige Schreiner

oder

Bimmerleute,

Schlosser oder mit Bohrmaschinen vertraute Arbeiter oder Arbeiterinnen gesucht

Fr. Hollmann & Sohn,
Oberndorfer Hütte.

Tüchtiges Mädchen

zum 1. Oktober gesucht.

3) Hermann Oppenheimer, Anspach.

Sehr schönen Kopfsalat

sowie

schönen Endivien

empfiehlt Gärtnerei Schweitzer.

Habe auch noch einen Teil Solanderbeeren abzugeben. (2)

Der obere Stock

meines Hauses ist anderweit zu vermieten.

2) Franz Sommer.

Guche für den halben Samstag eine Unkfran für die Apotheke. Frau Dr. Loh. (3)

Zur Hebung der Kaninchenzucht und um die Sterblichkeit der Jungkaninchen herabzusetzen, empfehle ich sehr gute



Futterwürze

in Paketen zu 1,50 Mk.

Dr. A. Lötze.

1)

Unterzeichneter hat seine Tätigkeit wieder voll aufgenommen.

Dr. jur. Karl Milch,
Rechtsanwalt.

Wiesbaden, 16. Sept. 1918
Friedrichst. 42 — Tel. 6642.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit harter Welle	„ 1.50

Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungen bei Karten zu 10 Nummern.

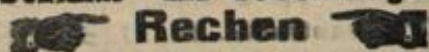
Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Luisenstr. 78.

Empfehle:

Tapeten

nach von 35 Pfg. an bei ziemlich großer Auswahl. Wiederverkäufer erhalten Rabatt. (1)
Ernst Jung, Tapetenhandlung, Weilmünster.

Bestbewährte Streustrohschneider Dezimal- und Schnellwagen



1) sind wieder lieferbar von
Heinrich Ott, Westerfeld.

Zu verkaufen:
ein Bienenvolk
mit Rahmenbau und Holzfab.
Zu erfragen bei Busch, Landstein. (1b)

Suche eine gute frischmelkende

Kuh

zu kaufen; habe ein gutes

Pferd

zu verkaufen.

1b) Otto Scheib, Möbgen, Kr. Friedberg

Braves Mädchen für den Haushalt (welches sich auch in dem Laden betätigt) gesucht.
Carl Volland, Haushaltswarenabz.,
Bad Homburg.

2) Luisenstr. 67, Telefon 482.

Braves tüchtiges Mädchen

bei guter Behandlung und guter Verpflegung gef. 3)
Frau E. Staudt, Bad Homburg.

Garten zu pachten oder kaufen gesucht.
Bürgerstr. 19.